Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Dieustag, den 13 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 23 Nivose IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stuck 234, bas britte Quartal bes neuen Sch w. Republifanere ju Ende geht, fo find bie Abonnenenten erfucht, wann fie die Fortfetung ununterbrochen zu erhalten wunschen, ihr Abonnement fur bas vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfren auffer Bern, ju erneuern.

Der Reue Schweizerische Republifaner ift Die Fortfetung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengesette Preise gu haben find :

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Neues republifantscher Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republifaner Quartal 1, 2 und 3,

jedes ju 4 Fr. Die Lucken, die fich swischen diesen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diese Sup plemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erfte heft mit 3 Fr. ben den herausgebern oder ben J. A. Ochs. Bon den Registern ju obigen Cammlungen find bisdabin

dren ju den 3 Banden des ichweizerischen Republifaners und Dadiemige jum erften Band bes Lagblatts erschienen : Die ubri-

gen follen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath.

Gesetvorschlag vom 8. Januar 1801, über den Lostauf der Grund - und Bodenzinfe.

Der gefetgebende Rath, auf den Bericht feiner ftaatewirthichaftlichen Commision;

In Erwägung , daß nach den allgemeinen Grundfats gen der helvetischen Staatsverfaffung, und nach dem buchftablichen Inhalt Des igten f. Derfelben, feine einigen und unabloslichen Laften, Binfe oder Dienftbarbeiten auf dem Grund und Boden des helvetischen Gebiets haften tonnen.

In Ermagung aber, baf die Anerkennung biefes Grund fates namentlich auch in Absicht auf die Grund.

und Bodenginfe, Die Bestimmung gerechter und billiger Bedinge nothwendig macht, unter welchen, falls die Pflichtigen mit den Berechtigten nicht auf andere Beife fich ju vergleichen fur gut finden, funftig ber Lostauf ermahnter Gefalle geschehen foll -

verordnet:

- 1. Alle und fede ehmals emige und unablosliche Grund. und Bodenginfe in Geld ober Naturalien, find als lostauflich erflart.
- 2. Alle Diefenigen Burger, welche gegen ben Staat ober gegen Gemeinden, Corporationen , Stiftungen ober einzelne Berfonen bergleichen Grund , und Boden. ginsschuldigkeiten abzutragen haben, mogen fich um ben gwangigfachen Werth bes jahrlichen Betrags Derfelben , Davon lostaufen.
- Für Diejenigen Grund, und Bobenginfe, welche bieber in Frucht, Bein ober anderen Raturalien entrichtet worden, foll dieser zwanzigfache Werth nach einem gebnichrigen Durchschnitte bes mittleren Preifes er. mabnter Früchte, bestimmt werben.

Um Diefen Durchschnitt zu finden, werben

- a. Bon ben Mittelpreifen ber 14 legten, bem Lostanf unmittelbar vorhergehenden Jahre, Die 2 hochften und bie 2 niedrigften durchgeftrichen , und fodann ber Durchschnittspreis der 10 übrigbleibenden, als Grundlage bes Lodfaufe angenommen.
- b. Unter den erwähnten 14 Jahren aber follen nies male mit gegahlt werden, die Jahre 1792 bis und mit 1800, ale in welcher Zeit wegen Musbruch Des Rriege und andern Umftanden, Die Fruchte, Beine, und andere Raturalerzeugniffe, in unge. wohnlich hoben Preifen ftunden.
- Die nach obiger Brundlage bestimmten Lostaufs. fummen, tonnen von nun an jedes Jahr, boch nur auf die gewohnte Berfallszeit eines Grund : ober

Bodenzinses, abbezahlt werden; und ist der Zins. pflichtige gehalten, den Eigenthümer wenigstens 6 Monate vorher, durch förmliche Auffündigung von seinem Borhaben zu benachrichtigen.

5. Dem Zinspflichtigen ift vergonnt, fetne Zinsschulbigkeit einsweilen auch bloß zur Salfte, auf den in

§. 2 bis 4 festgefesten guß, logutaufen.

6. Che ber Lostauf fatt finden tann, muffen die allenfalls rucktandigen Grund. und Bodenzinfe, so wie bieselben rechtmäßig zu fodern find, zum Boraus bezahlt werden.

7. Da mo die Bodenzinsleiftungen durch Erager gefchahen, tann nur der gange Betrag ber Trageren

losgefauft werden.

- 8. Wohl aber kann, falls mehrere Einzinser zur gleischen Trägeren vorhanden sind, der Eigenthümer auch alsdann verpflichtet werden, in den Loskanf einzuwilligen, wenn bloß einzelne derselben, den gesammten Abtrag, und zwar des ganzen Grundund Bodenzinses, auf die in §§. 2, 3, 4 und 6 besstimmte Weise übernehmen wollen; und soll in dies sem Fall der Eigenthümer gehalten sen, ihnen seiner Mechte gegen die übrigen Einzinser abzutreten, deren jedem es sodann immer seen seht, sich von seiner besondern Einzinsschuldigkeit, auf den in §§. 2, 3, 4 und 6 genannten Füß loszukausen.
- 9. Dem Grund, oder Bodenzinspflichtigen, der sich auf mehr beschriebene Weise von seiner Zinsschuldigkeit vollkommen losgekauft hat, soll der Titel, auf welchem dieselbe beruhte, wenn solcher abgesondert vorhanden ist, entkräftet herausgegeben, oder wosern ein derlen Titel in sogenannten Urbarien und Zinsrödeln vorhanden wäre, derselbe dort durchgesstrichen, zugleich aber dem Zinspflichtigen ein Empfangs, und Ledigungsschein unentgeldlich zugestellt werden.
- 10. Diejenigen Grund. oder Bodenzinse, welche, sen es nun von dem Staat oder von Gemeinden, Corporationen, Stistungen oder einzelnen Personen, irsgend jemanden, als Theile seines Einkommens angewiesen sind, sollen nicht gegen den Ruknieser, sondern gegen den Eigenthümer losgekaust werden In Fällen aber, wo dieser Eigentbüm reine Corporation, Stistung, oder ein Partikular ist, deren Gefälle bisher nicht unter der Aussicht gesenkted ausgestellter Behörden verwaltet worden, soll die Loskaussimme einswellen in die Hand der Administrationskammer ieden Cantons gelegt, der Ertrag einzig seiner obges

- bachten Bestimmung gemäß verwendet, und dem Eigenthumer bafür genaue Rechnung gehalten werden.
- Derjenige, welcher einen so starken Grund ober Bodenzins schuldig ware, daß er lieber dem Eigenthumer das um den Zins verhaftete oder perpfandete Gut überlassen, als solchen fort entrichten will, mag es thun; doch sollen damit die allenfalls rückständigen Zinse, nicht getiigt seyn.
- 12. Unentgeldich aufgehoben find biefenigen Grund, und Bodenzinfe, die erweislich für Concesionen folder Vorrechte, welche sich vermöge der Verfassung und Gesetz abgeschaft befinden.
- Wenn aber ein Grund, oder Bodenzins samthaft, sowohl auf solchen abgeschaften, ausschließlichen Vorrechten, als auch auf Liegenschaften, Gebäuden, oder in Kraft bestehenden Rechten haftet, und also laut obiger Bestimmung, nur theilweise aufgehoben ist, so soll, wenn die Parthepen sich nicht in Freund, lichkeit vergleichen können, die betreffende Verwaltungskammer das Verhältnis zwischen dem bleibenden und dem abzuschaftenden Theil des Grundzinses, nach Maßgabe des annähernden reinen Ertrags des verlohrnen Rechts und der bevbehaltenen Besitzungen, unter Vorbehalt des Recurses an die Vollzie, hung bestimmen.
- 13. Alle übrigen Grund, und Bodenzinsschuldigkeiten hingegen sollen, so lange bis sie auf die §§, 2 bis 8 beschriebene Weise losgekauft sind, alljährlich zu ihrer Verfallzeit entrichtet werden, wie von Alters her. Dem Zinspslichtigen ist jedoch gestattet, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen; wosern er nemlich spätelsens bis zum 31. März eines Jahrs, sich erklärt, daß er nunmehr seinen Zinskunstig bis zum Loskauf desselben, altiahrlich um denjenigen Mittelpreis in Geld zu entrichten Willens sen, den die Verwaltungsfammer jeden Cantons, zusolge § 3, zur Grundlage allfältiger Loskäuse, jedes Jahr selfsehen wird.
 - In Fallen endlich, wo von den Zinspflichtigen in eine und dieselbe Trägeren, die einen ihre Zinsantheile bis zum Lostaufe derselben, in Geld, die andern hinsgegen in Natur zu entrichten wünschen; ist den ersstern vergönnt, die gesammte Berzinsung der bishestigen Trägeren, auf sich zu nehmen, und dem Eisgenthümer an Geld zu entrichten, in der Meynung, daß sodann die übrigen schuldig seyn sollen, denselben ihre bisherige Zinsrata so lange in Natur abzusühren, wie von Alters her, die entweder auch sie sich zu der

Gelbverginfung des erftern erflare, oder der gefet, maffige Lostauf erfolgen murde.

Indessen soll jeder Träger oder Einzinser, welcher die Bezahlung in Geld über sich nehmen würde, seinen übrigen Mitzinsern, annehmliche Bürgschaft zu leisten verpflichtet senn.

14. Durch vorsiehendes Gesetz sind alle diesenigen Artikel des Gesetzes vom 10. Nov. 98, welche den Loskauf der Grund. oder Bodenzinse betreffen, so wie alle seither über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Decrete und Beschlusse ganzlich zurückgenommen.

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, offentlich bekant gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gefetgebender Rath, 18. Dec.

(Fortfegung.)

(Beschluß bes Gutachtens der Erim. Gesetg. Commission über Die Straffe verurtheilter Berbrecher, Die aus ben Gefängniffen entweichen.)

1. Jeder, der mahrend der Dauer feiner gesetzlich verhängten Einsperrungs, oder Kettenstraffe ent, weicht, soll betreffenden Falls, sogleich wieder an seinen Berhaftsort ju Ausharrung der ihm aufer, legten Straffe juruckgeführt werden.

2. Der Entwichene fou fur feine ftrafwurdige Entfliehung, nach bem Ermeffen des Diftriftsgerichts feines Berhaftungsorts, durch schlechtere Roft, engere Emschließung, hartere Arbeit oder schwerere Retten gezüchtiget werden.

3. Burde der Entwichene sich während seiner Flucht, neuer grofferer Vergehen, als dicienigen, für die er bereits beurtheilt ist, sich schuldig machen, so sollen solche von dem behörigen Richter untersucht und nach Vorschrift des peinlichen Gesetzuchs bestraft werden.

4. Burbe aber der Entwichene sich neuer kleinerer Bergeben schuldig machen, so soll die von daher durch das richterliche Urtheil auf ihn fallende Straffe, bem altern Strafurtheil hinzug fügt, folglich die altere gröffere Straffe um so viel durch die neuen kleineren Bergeben verschärft oder verlängert werden.

Der 1. Art. wird angenommen; der 2te zu naherer Erdaurung an die Commission zurückgewiesen, mit Anserkennung des Grundsates: daß die Hauptstraffe der Entweichung, eine verlangerte Gefängnisstraffe seyn soll. Die übrigen Art. werden unter Vorbehalt versbesserter Abfassung angenommen.

Die benden Gutachten der Polizencommission über eine Klage der Wirthe von Baden gegen ein Weinumgeld, das die dortige Munizipalität von ihnen fodert, werden in Berathung genommen. Sie sind folgende:

Gutachten ber Majoritat.

Die sämtlichen Wirthe und Weinschenken von Baben sandten an Sie, B. Gesetzgeber, eine Bittschrift, worin sie wünschten von einer Getränksteuer enthoben zu werden, die die Gemeindsbürger daselbst mit Wissendes Ministers des Innern und nachheriger Natisstation des Bollz. Rath, ihnen aufgebürdet haben. Sie haben diesen Gegenstand an die Bollziehung gelangen lassen, um nahere Auskunft darüber zu ertheilen und nachher sowohl die Bittschrift als die dahin einschlagende Bolschaft des Bollz. Raths, Ihrer Polizencommission zu näherer Untersuchung überwiesen.

Die Commission hat sich in ihren Mennungen getheilt und die Majorität hat die Ehre, Ihrer Weisheit den hergang der Sache sowohl als das Resultat ihrer-Berathungen vorzulegen.

Bor ber Bereinigung helvetiens bezog gleich andern Orten auch Baben gur Beftreitung ber Lofalausgaben das Umgeld. Der Staat jog biefes Recht an fich, und nur die wiederholten druckenden Gemeindsanlagen, welche überall durch Die Militarbedurfniffe nothwendig gemacht murden, erregten ben der Munigipalitat ben Wunsch, diese Bilfsquelle wieder ju eröffnen. befragte daruber ben Minifter bes Innern, und auf feine Benehmigung versammeite Die Munizipalitat ihre Mitburger und trug ihnen ihre Abfichten bor. Die Generalversammlung beschloß trot der eingelegten Dro. teftation der Birthe und Weinschenken, eine Gemeindes getrantfleuer von 4 p. Ct., neben dem mas ber Staat! bezieht, auf das Ausschenken zu legen; und auf Vorlegung Diefes Gemeindsbefchluffes ratificirte ber Boll. giebungerath benfelben.

Die Grunde, welche die Vollziehung zu dieser Rastifftation bewogen haben, beruffen fich auf eine Befugsnif, fraft welcher die Generalversammlungen ber Aktivet burger bevollmächtigt wollen gefunden werden, ebent sowohl indirekte als direkte Gemeindsauflagen einführent zu können.

Einen andern Grund meldet und die Botschaft, bat sie sagt: der Bollz. Nath stand um so weniger an, biese ihm zur Natisstation vorgelegte Versügung zu gestnehmigen, da vermittelst derselben die gesamte Getranksabgabe nur wieder auf den ehemaligen Just von 8 p. Ct.gebracht und von Seiten der Wirthe in den

kleinen benm Ausschenken gebrauchten Maaße, des sen Unterschied von dem benm Einkause gewöhnlichen, immer noch 11 p. Et. und gar 15 p. Et. besträgt, ein mehr als hinlänglicher Ersatz gefunden wird, und daß nur der Consument diese Abgabe entrichte, nie der Wirth. Dieses sind die Beweggrunde der Boltziehung, diese Getränksteuer zu bewilligen, obschon sie in der nemlichen Botschast erklärt, daß das Umsgeld, wie es in der ehemaligen Ordnung der Dinge bezogen worden, mit den Grundsähen unster Berfassung unverträglich sep.

So sehr die Majoritat Ihrer Polizencommision sich mit der Verfügung der Vollziehung einzuverstehen wünschte, so kann sie doch aus folgenden Gründen nicht einstimmen, und zwar

1) Weil das Gesetz vom 15. Hornung 1799 deutlich vorschreibt, daß alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Verhältniß ihres Vermögens bentragen sollen, die Ausgaben zu bestreiten, welche durch die gewohnten Gemeindseinkunfte nicht mögen bestritten werden. So lange dieses Gesetz nicht zurückgenommen ist, kann nie eine Classe von Bürgern allein angehalten werden, besondere Gemeindssteuren zu tragen.

2) Das Gesetz vom 25. Aprill 1800 überträgt zwar der Bollziehung ben waltenden Streitigkeiten über Gemeindsanlagen zu entscheiden. Allein auch dieses Gesetz bindet die Entscheidung der Bollziehung und wies sie auf das Gesetz von 15. Hornung zuruck.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigkeiten. An das helvetische Bublikum.

Eine Edictalcitation des Cantonsgerichts in Luzern vom Nov. 1800, welche in die öffentlichen Blatterdeingerückt ist, und mich unter Androhung weiterer gerichtlicher Verfolgungen auffordert, einem Urtheil dies ses Gerichts genug zu thun, welches mich auf eine Injurienklage der luzernerschen Verwaltungskammer, zu einer offengerichtlichen Genugthung gegen dieselbe verfällt hat, nothiget mich nun, diesem Gericht ebenfalls förmisch und offenkundig zu erklären:

Daß der Unterzeichnete der Aufforderung zur personlicher Stellung kein Genüge thun werde, weil diese Forderung ungereimt und unbefugt, weil das Urtheil selbst der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift zuwider, und so wie das disherige Benehmen des Gerichts und der Kläger in dieser Sache, der magistralischen Burde und Anstand entgegen ist, und daß daher der Unter-

zeichnete nun öffentlich gegen dieses Urtheil protestiert und sich deswegen, seinem Recht gemäß, zur einstwei, ligen freywilligen Verbannung aus seinem Vaterlande ertlart, dis die vorhabende und dringlichnöthige Verzänderung der Staatsordnung und der Organisation der Gerichtshöfe in Helvetien, es ihm erlauben wird, seine Rechte gegen dieses Urtheil und die roben Urhebn desselben, vor einem Gerichtshof aussindig zu machen, dessen Mitglieder mit ihrem Amt Achtung für ihre Psticht und Bekanntschaft mit der gesetzlichen Ordnung verbinden.

Ich werde indessen das Publikum nachstens durch eine, mit den Prozeskakten begleitete, Darstellung die ses Injurienhandels (der nun bald 2 Jahre vor den Gerichten schwebt, und schon durch seinen Namen und durch diese Dauer, ein Vorwurf für den Verstand und die Humanität der öffentlichen Stells wird, die den selben angefangen hat) in den Stand seizen, selbst in dieser Sache zu urtheisen. Eine kurze Erzählung der Veranlassung und des Ganges dieses Rechtshandels ist vorläusig in den Stücken 193, 194 und 195 des N. Schweiz. Republikaners eingerückt.

Burich am 12. Dec. 1800.

David Bogel, Architett'

Uvertiffement.

Da ber unterm 26. Wintermonat legthin burch die offentlichen Blatter peremptorisch citierte Architekt David Vogel von Zürich, welcher der allhiesigen Verwaltungskammer für die ihr gemachte ehrenrührische Zulage, die schuldige Genugthuung und erkennte Abbutt zu thun, sich bisanhin immer geweigert, am Rechten nicht erschienen: so werden von Seite des Cantonsgerichts Luzern alle Erecutionsgewalten der helvetischen Republik ersucht, auf besagten David Vogel (dessen Signalement hieunten bengefügt ist) ein wachsames Auge halten, und ihn auf Betreten gefänglich einlichern zu lassen.

Eignalement.

David Vogel, geburtig von Zurich, ungefahr 60 Jahre alt, gewesener Baumeister vom Steinwert, 5 Schuh 2 Zoll hoch, besezten zusammengestoßenen Körpers, hat graue Augen, grosse gebogne Nase, starte weißgraue Augbraunen, grossen aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, graue Haare, geht voreingebogen baher, und hinkt ein wenig. — Luzern, Freytags den 19. Dec.

Aus Auftrag des Cantonegerichts , Die Gerichtschreiberen.